



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 40

LANDSBERG AM LECH, 04.06.2021

SEITE 223

## INHALTSVERZEICHNIS

<u><a href="#">Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)</a></u>	<u><a href="#">224</a></u>
<u><a href="#">Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rückläufigen Infektionsgeschehens</a></u>	
<u><a href="#">2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses</a></u>	<u><a href="#">226</a></u>
<u><a href="#">6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses</a></u>	<u><a href="#">227</a></u>

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rückläufigen Infektionsgeschehens

5300 – 72

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

### Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 20.05.2021, Az. 5300-72, wird wie folgt geändert:

1.1. Ziff 1.3. wird wie folgt gefasst: „kontaktfreier Sport im Innenbereich<sup>i</sup> inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten (in Fitnessstudios<sup>1</sup> unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung) sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen; bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer unter der Voraussetzung der Zuweisung von festen Sitzplätzen zugelassen.

[Hinweis; ein Test der Teilnehmer/-innen bzw. Zuschauer/-innen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis ist nicht erforderlich].“

1.2 Ziff. 2. 3 wird wie folgt gefasst: „kontaktfreier Sport im Innenbereich<sup>ii</sup> inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten (in Fitnessstudios<sup>2</sup> unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung) unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen sowie Kontaktsport unter freiem Himmel mit bis zu 25 Teilnehmern/-innen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer unter der Voraussetzung der Zuweisung von festen Sitzplätzen und dass alle Zuschauer/-innen über einen o.g. Testnachweis verfügen, zugelassen.“

<sup>1</sup> Die zulässige Personenzahl ist in dem jeweiligen Hygienekonzept anhand der örtlichen Gegebenheiten, namentlich der Raumgröße festzulegen. Es wird empfohlen, je Person 20 m<sup>2</sup> Fläche vorzusehen.

<sup>1</sup> Die zulässige Personenzahl ist in dem jeweiligen Hygienekonzept anhand der örtlichen Gegebenheiten, namentlich der Raumgröße festzulegen. Es wird empfohlen, je Person 20 m<sup>2</sup> Fläche vorzusehen.

2. Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am 04.06.2021 in Kraft und gilt ab 05.06.2021, 00.00 Uhr.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 04.06.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet als bekannt gegeben und ist ab dem 05.06.2021, 00:00 Uhr, wirksam.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landsberg am Lech an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12.BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.

### Begründung:

Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 wurden einige Auslegungsfragen im Hinblick auf den Sport seitens der zuständigen Regierung von Oberbayern klarstellend beantwortet. So ist mittlerweile eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass im Rahmen der Sportausübung die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten und in Fitnessstudios anwesenden Personen von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen ist, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist. Es dürfte sich hierbei empfehlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro ca. 20 m<sup>2</sup> zugelassen wird.

Da die bisherige Allgemeinverfügung noch auf die Regelung des § 10 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) verweist, war insofern eine Anpassung notwendig, um eine Aktualisierung der örtlich erlassenen Öffnungsschritte im Hinblick auf die geltende Rechtslage zu erreichen.

Im Übrigen ist die hier erlassene Allgemeinverfügung auch recht-, insbesondere auch verhältnismäßig. Hierzu wird auf die Begründung aus der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 20.05.2021, Az. 5300-72 Bezug genommen. Es erfolgten bis auf eine Anpassung der höchst zulässigen Personenzahl in Sportstätten und Fitnessstudios keine Änderungen. Die neuerlichen Regelungen sollten in der Mehrzahl der Fälle sogar eine Erleichterung für die Betreiber/innen mit sich bringen, im Übrigen gelten die Vorgaben der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, siehe § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV.

#### *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
 Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses

Termin: Montag, 14.06.2021 , 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes

Az: 014/ha

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Vorstellung der Tätigkeiten Caritas Landsberg am Lech, Sachvortrag Herr Dietl ( Geschäftsführer )
3. Antrag der Fraktion GRÜNE: Aktueller Stand der Pflegesituation im Landkreis Landsberg am Lech, Bericht Herr Rais Parsi
4. Änderung der Richtlinie zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Landsberg am Lech vom 29.07.2009; Herr Rais-Parsi
5. Fachberatungsstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Landkreis Landsberg am Lech; Überleitung Anschubfinanzierung durch den Landkreis in eine Regelfinanzierung; Antrag der Diakonie Herzogsägmühle
6. Wünsche und Anträge

## 6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Termin: Dienstag, 15.06.2021 , 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes

Az:014/wö

### Tagesordnung

Vorl.Nr.

#### Öffentliche Sitzung

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Sitzungseröffnung, Bekanntgaben   |              |
| 2. | Klimaschutz; Grundsatzbeschluss zur Gründung einer überregionalen Klimaagentur mit den Landkreisen FFB und STA                | DS:2021/0042 |
| 3. | Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2014-2017  | DS:2021/0043 |
| 4. | Beteiligungsberichte 2018 und 2019; Vorlage an die Kreisgremien gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO                               | DS:2021/0045 |
| 5. | Änderung der Richtlinie zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Landsberg am Lech vom 29.07.2009; Herr Rais-Parsi | DS:2021/0046 |
| 6. | Einführung der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (sog. Hybridsitzungen)                            | DS:2021/0041 |
| 7. | Prähistorische Siedlung Pestenacker; Errichtung einer WC-Anlage; Antrag auf Bewilligung von Planabweichungen                  |              |
| 8. | Wünsche und Anträge   |              |

Landsberg am Lech, 04.06.2021

Landratsamt:



Margit Horner-Spindler  
Stellvertretende Landrätin

---